

Derzeitige Fassung der Geschäftsordnung:

**§ 1 Einberufung der Sitzungen**

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Zur ersten Sitzung nach Gründung des Zweckverbandes lädt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

*(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung.*

*(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Beschlussvorschläge und Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Drucksachen) beigegeben werden.*

(4) Aus Gründen des Datenschutzes werden Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften für den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen personenneutral erstellt und den Verbandsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. In Anträgen bzw. Einwendungen werden die personenbezogenen Daten, die den Antragsteller bzw. Einwender personifizieren, anonymisiert.

Neufassung der Absätze 2 und 3:

(2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Übersendung einer Einladung auf elektronischem Wege an alle Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind umgehend mitzuteilen. Die Übersendung einer Einladung in schriftlicher Form bleibt zulässig.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Beschlussvorschläge und Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Drucksachen) beigegeben werden.